



---

**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 5/2025**

**Erscheinungstag:**  
**06.03.2025**

**Inhalt:**

- 1. Öffentliche Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Geilenkirchen VII (Lindern)**
- 2. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheids an die Tucconi Vermögens GmbH & Co. KG**
- 3. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheids an Herrn Jozef Vijgen**
- 4. Öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins im Zwangsverfahren Gerbergasse 10**



**HERAUSGEBERIN:**

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Mitglieder der  
Jagdgenossenschaft  
Geilenkirchen VII (Lindern)

## Öffentliche Einladung

Die Jagdgenossen und Jagdgenossinnen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Geilenkirchen VII (Lindern) werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, dem 6. März 2025, 19.30 Uhr,**  
**im Vereinsheim der St. Johannes Schützenbruderschaft**  
**in Geilenkirchen-Lindern, Stiftsgasse 7 - 9,**

eingeladen.

Im Falle einer Bevollmächtigung ist dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Der Vollmachtnehmer bzw. die Vollmachtnehmerin muss Mitglied der Jagdgenossenschaft sein und darf nur einen Jagdgenossen bzw. eine Jagdgenossin vertreten.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung am 20.02.2024
3. Rechnungslegung für das abgelaufene sowie abgeschlossene Jagdjahr 2023/2024 (01.04.2023 bis 31.03.2024)
4. Bericht der Rechnungsprüfer zu der Jahresrechnung 2023/2024
5. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführers für das abgelaufenen Jagdjahr 2023/2024
6. Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025/2026 (01.04.2025 bis 31.03.2026)
7. Nachwahl eines Rechnungsprüfers
8. Verschiedenes

Geilenkirchen, den 28. Januar 2025

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

Schmitz  
Jagdvorsteher



## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Tucconi Vermögens GmbH & Co. KG, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.01763.8 vom 22.01.2025

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 328, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 22.01.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Jozef Vijgen, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.01794.3 vom 19.11.2024

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 328, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 19.02.2024

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Beglaubigte Abschrift

70 K 14/22



Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 08.05.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Geilenkirchen, Blatt 4689, BV lfd. Nr. 1

358/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 60, Flurstück 453, Hof- und Gebäudefläche, Gerbergasse 10, Größe: 399 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte im Erdgeschoß - Aufteilungsplan Nr. 2-. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil -eingetragen in Blatt 4688- gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 21. Juni 1990 Bezug genommen. Eingetragen am 2. Juli 1990. versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um den 358/1000 Miteigentumsanteil in Verbindung mit dem Sondereigentum an der Gaststätte im Erdgeschoß sowie Räumlichkeiten des Kellergeschosses mit einer Nutzfläche von insgesamt ca. 188 m² an dem in massiver Bauweise errichteten Wohn-/Geschäftshaus im Zentrum von Geilenkirchen gelegenen Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 60.600,00 € festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Betreibende Gläubiger:

Kreissparkasse Heinsberg, 02451-602453, AZ 6450517856/St



Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 04.02.2025  
Amtsgericht

Haselmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Geilenkirchen